

Das Protokoll, gründlich, aber straff und ohne Beeinträchtigungen der Mündlichkeit oder Unmittelbarkeit der Verhandlung geführt,²⁸⁸ erfüllte folglich eine «*prozeßwirtschaftliche, [...] ökonomisierende Wirkung*»²⁸⁹, denn es hielt den Verhandlungsinhalt der mündlich-unmittelbaren Verhandlung fest, sicherte ihn gegen Vergessen und dokumentierte ihn für alle späteren Phasen des Zivilprozesses in greifbarer Form.²⁹⁰ Die Protokollierung kam der Raschheit des Zivilprozesses zugute, weil sie unnötige Wiederholungen des Verhandlungsinhaltes nach Vertagungen verhinderte und damit die Verfahrensdauer verkürzte; sie kam der Billigkeit des Zivilprozesses zugute, weil sie von Amtes wegen zu beachten war und so auch die allfälligen Rechtsmittelverfahren automatisch mit einer verlässlichen, übersichtlichen schriftlichen Grund- und Ausgangslage versorgte, wodurch diese vereinfacht und so verbilligt wurden.²⁹¹

Insbesondere ermöglichte die Protokollierung, im Berufungsverfahren von einer zwingenden, unmittelbaren Teilnahme der Parteien abzusehen, prozessökonomisch eine Wiederholung der erstinstanzlichen mündlich-unmittelbaren Verhandlung in der Berufung auszusparen sowie die Berufung auf eine Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils zu beschränken.²⁹² Überdies gestattete die Protokollierung schliesslich bei der Revision in dritter Instanz, grundsätzlich ohne mündliche Verhandlung allein aufgrund der Protokolle (und Akten) über das angefochtene Berufungsurteil zu entscheiden.²⁹³ Obwohl bei der Protokollierung ein grösserer Zeit- und Arbeitsaufwand entstand, indem die Parteien einbezogen wurden und direkt Ergänzungen oder Änderungen vorbringen konnten (§ 212 Ö-CPO), zahlte sich solch ein Mehraufwand in erster Instanz in den höheren Instanzen wiederum aus. Denn dadurch traten alle Unstimmigkeiten zeitnah erstinstanzlich zutage und konnten festgehalten und sogleich ausgeräumt werden. Ansonsten

288 Vgl. Klein, Gesetzentwürfe, S. 46 f. m. w. H. Ein Beispiel anhand eines Falles erläuterte Klein, Mündlichkeitstypen, S. 71–74.

289 Klein, Zivilprozeß, S. 236, Hervorhebung E. S.; vgl. Klein, Mündlichkeitstypen, S. 6 m. w. H.

290 Klein, Zivilprozeß, S. 236.

291 Klein, Pro futuro, JBl 20 (1891), S. 42, vgl. S. 54; Klein, Bemerkungen CPO, S. 348; Klein, Gesetzentwürfe, S. 29 f.; Klein, Zivilprozeß, S. 237; vgl. Klein, Mündlichkeitstypen, S. 39.

292 Klein, Pro futuro, JBl 20 (1891), S. 42 und S. 54.

293 Klein, Gesetzentwürfe, S. 30.